



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Postplatz 5
08523 Plauen

Dr. Jur. Ulf Solheid
Ackermannstraße 1
08468 Reichenbach

Bearbeiter: Lars Beck
Unser Zeichen: Be/He
Telefon: +49 3741 300 - 1301
Telefax: +49 3741 300 - 4029
E-Mail: Beck.lars@vogtlandkreis.de

Datum: 08.08.2017

**Ihr Schreiben vom 26.07.2017
Neuregelung der Abfallentsorgung im Vogtlandkreis ab 01.01.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Solheid,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben bedanken, das mich in meiner Vorgehensweise bestätigt, transparent und über einen offenen Dialog, die künftige Struktur der Abfallwirtschaft mit den Bürgern gemeinsam zu gestalten. Nach Rücksprache in meinem Haus möchte ich die von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt beantworten:

Wie aus dem Serienbrief eindeutig hervorgeht, bittet die Verwaltung die Eigentümer von im Kreisgebiet liegenden Grundstücken um Unterstützung. Keinesfalls handelt es sich bei diesem Schreiben um einen Verwaltungsakt und schon gar nicht um ein Vertragsangebot. Die Eigentümer werden gebeten, zu tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, soweit Ihnen möglich, Auskunft zu erteilen und entsprechende Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Abfallentsorgung zu äußern. Diese Abfrage war leider erforderlich, da deren Ergebnisse eine wesentliche Grundlage für die Gebührenkalkulation darstellen. Aus Datenschutzgründen war die Beschaffung der erforderlichen Datengrundlage bei den einschlägigen Behörden nicht möglich. Sofern Grundstückseigentümer die notwendigen Behälterbestellungen nicht vornehmen, wird die Verwaltung entsprechend der satzungsrechtlichen Regelungen eine Pflichtstellung der Behälter ab 2019 vornehmen müssen. Dies ist selbstverständlich als Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Daseinsvorsorge zu verstehen, damit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auch nach dem 31.12.2018 garantiert werden kann.

Die von Ihnen angesprochene Änderung des Gebührenpflichtigen, von den Benutzungspflichtigen (in der Regel die Haushalte) auf die Anschlusspflichtigen (Grundstückeigentümer) stehen unsererseits keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Das dies so möglich ist, hat der Bundesgesetzgeber bereits positiv rechtlich im Rahmen des Mietrechtes geregelt und ist auch durch Obergerichte mehrfach ausgeurteilt.

Abschließend erlaube ich mir auch darauf hinzuweisen, dass diese Herangehensweise bisher sehr erfolgreich in der Stadt Plauen praktiziert wurde und auch von nahezu allen entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften in Deutschland ähnlich organisiert ist.

Ich hoffe, Ihre Bedenken damit ausgeräumt zu haben und würde mich freuen, wenn Sie, soweit es Ihnen möglich ist, uns bei unserer Arbeit unterstützen können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rolf Keil
Landrat